

Telefon: 0 233-39974
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311

Unnötiges Laufenlassen von Fahrzeugmotoren stärker ahnden (Antrag 4)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02648 der Bürgerversammlung
des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15974

Beschluss des Bezirksausschusses des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 17.09.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 06.06.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Polizei häufigere Kontrollen durchführt und die Umweltsünder zum Abschalten der Motoren auffordert oder Bussgelder androht:

„Viele Pkw, Busse und Lkw lassen unnötigerweise ihre Motoren im Stand laufen, während sie Parken, auf etwas Warten oder Liefern. Durch dieses rücksichtslose Verhalten wird die Innenstadt nochmals mehr mit Luftverschmutzung belastet.“

Das Polizeipräsidium München gab zum Sachverhalt folgende Stellungnahme ab:

„Mit der stetig wachsenden Einwohnerzahl Münchens nimmt auch der Kraftfahrzeugbestand und der tägliche Kraftfahrzeugverkehr in der Innenstadt zu. Die Gefahr, dass manche Kraftfahrzeugführer beim Halten ihren Motor laufen lassen ist dadurch statistisch gestiegen. Die Anzahl der ausgestellten Verwarnungen im Bereich des Polizeipräsidiums München aufgrund des unnötigen Laufenlassen des Motors ist im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 um das elffache angestiegen. Nach Überprüfung der Anzahl der bis dato ausgestellten Verwarnungen für das Jahr 2019 ist eine leicht erhöhte Tendenz im Vergleich zum Vorjahr zu be-

obachten.

Diese Tendenz zeigt, dass die Polizeibeamten des Polizeipräsidiums München Verstöße aufgrund des unnötigen Laufenlassen des Motors konsequent verfolgen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass nicht jeder Fahrzeugführer, der den Motor während des Haltens laufen lässt, eine Verkehrsordnungswidrigkeit begeht. Manche Fahrzeugführer (insbesondere solche von Geldtransportern/Sicherheitsdiensten) müssen aus Sicherheitsgründen den Motor des Fahrzeugs während des Haltens laufenlassen. In diesen Fällen kann nicht von einem unnötigen Laufenlassen des Motors ausgegangen werden.“

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02648 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019 wird daher nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium München verfolgt auch weiterhin konsequent Verstöße aufgrund des unnötigen Laufenlassens des Motors.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02648 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz – E 41 C

An das Referat für Gesundheit und Umwelt, Projektteam Luftreinhaltung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/311

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532